I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 2149/84/EGKS DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1984

zur Änderung der Entscheidung Nr. 2873/82/EGKS betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren einiger Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS der Kommission vom 28. Oktober 1982 über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika (1), geändert durch die Entscheidung Nr. 2191/83/EGKS (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung Nr. 2873/82/EGKS der Kommission (3) wurden die Einzelheiten der Kontrolle der Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika geregelt.

In Anhang B der Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen, nachstehend „die Vereinbarung" genannt (4), geändert durch Briefwechsel (5), war vorgesehen, daß das Verzeichnis der von dieser Vereinbarung betroffenen NIMEXE-Kennziffern Gegenstand von Überprüfungen und späteren Änderungen sein würde, die von den Sachverständigen beider Parteien zu vereinbaren wären.

Diese Überprüfungen haben die Notwendigkeit erkennen lassen, die unter die Vereinbarung fallenden Erzeugnisse durch Angabe der NIMEXE-Kennziffern mit größerer Genauigkeit zu bestimmen.

Es müssen daher einige technische Änderungen an der Entscheidung Nr. 2873/82/EGKS vorgenommen werden, um so die Wirksamkeit der Kontrollen zu verbessern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es erforderlich ist, die den zuständigen Behörden und Beteiligten zu erteilenden Informationen näher zu regeln, um die Einhaltung der Ausfuhrhöchstmengen an Stahl zu gewährleisten.

In Artikel 6 der Vereinbarung ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft die Vereinigten Staaten von jeder Verletzung der Vorschriften über die Ausfuhrlizenzen unterrichtet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 2873/82/EGKS wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 5 der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS vorgesehenen Ausfuhrlizenzen werden für jede Gruppe der in Anhang I aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (nachstehend als die „ausstellenden Behörden" bezeichnet) gebührenfrei und nach Maßgabe der in Artikel 5 genannten Entscheidung vorgesehenen Bedingungen ausgestellt. Die Lizenzen werden auf Formblättern ausgestellt, die mit dem Muster in Anhang II übereinstimmen und den Bestimmungen des Anhangs IV genügen.

Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen der Kategorien im Sinne des ersten Unterabsatzes hat der Exporteur eine Ausfuhrbescheinigung auf einem Formblatt gemäß dem Muster in

(1) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 27.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 5. 8. 1983, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 215 vom 5. 8. 1983, S. 2.

Anhang III und nach Maßgabe des Anhangs IV auszustellen.

(2) Die Ausfuhrbescheinigungen sind auf folgende Weisen auszustellen:

a) Jede Bescheinigung kann sich nur auf eine Lizenz oder eine Teillizenz beziehen.

b) Die Bezeichnung der Kategorie enthält die Angabe ihrer Nummer.

c) Die Bezeichnung der Erzeugnisse in Feld 5 der Kopie der Bescheinigung muß die Angabe der NIMEXE-Kennziffern enthalten.

d) Die Mengenangabe in metrischen Tonnen muß nach den Zahlen für die Tonnen und vor den etwaigen Bruchteilen von Tonnen den Buchstaben T aufführen.

e) In jeder Bescheinigung muß eine Gesamtmenge angegeben sein.

f) Der Stempel der Zollstelle, die die Ausfuhrerklärung angenommen hat, muß leserlich den Namen dieser Zollstelle und das Datum dieser Annahme auf dem Original und den Abschriften der Bescheinigung aufführen.

g) Die Nummer jeder Bescheinigung ist in Feld 13 der Lizenz oder Teillizenz einzutragen, auf die sich die Bescheinigung bezieht.

(3) Die Ausfuhrlizenz wird binnen fünfzehn Werktagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags erteilt. Die Lizenz kann nur bis zum Ende des zweiten Monats eines jeden Kalenderquartals ausgestellt werden.

(4) Die Ausfuhrlizenz gilt drei Monate ab dem Tage ihrer Ausstellung. Sie gilt jedoch nur für Ausfuhren, die innerhalb des in Feld 4 der Lizenz angegebenen Kontingentsjahres (1984 oder 1985) getätigt werden.

Bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS durch die Kommission gilt jedoch folgendes:

— Mit Wirkung vom 15. November 1983 können im Falle einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Lizenzen die Ausfuhren im Dezember 1983 und im Dezember 1984 vorgenommen werden. Die Lizenzen können ab 1. November bis 31. Dezember des Jahres erteilt werden, das dem Bezugsjahr vorangeht.

— Im Falle einer Übertragung von Lizenzen auf das folgende Jahr kann die Geltungsdauer der Lizenzen, die am 31. Dezember 1983 und am 31. Dezember 1984 auslaufen, von der ausstellenden Behörde verlängert werden.

— Werden im Falle von Versorgungsschwierigkeiten zusätzliche Mengen zugeteilt, so können die Lizenzen mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die diesen Lizenzen entsprechenden Bescheinigungen den Vermerk „special issue" tragen."

2. Die Artikel 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 4

Die von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten Lizenzen oder Teillizenzen sowie die mit ihren Dienststempeln versehenen Bescheinigungen, Angaben und Vermerke haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die von den Stellen dieser Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente oder mit ihren Dienststempeln versehenen Bescheinigungen, Angaben und Vermerke.

Artikel 5

(1) Eine vollständig ausgenutzte Lizenz ist spätestens am achten Werktag ihrer vollständigen Ausnutzung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

(2) Eine nicht oder nicht vollständig ausgenutzte Lizenz ist spätestens am achten Werktag nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

(3) Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission Abschriften der vollständig ausgenutzten Lizenzen und der verfallenen Lizenzen, die nicht oder nicht ganz ausgenutzt wurden, innerhalb von 8 Tagen nach dem Tag, an dem sie sie erhalten.

Artikel 6

(1) Das Original und die erforderlichen Durchschriften der Ausfuhrlizenz und der Bescheinigung sind der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft, bei der die Förmlichkeiten für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen nach den Vereinigten Staaten erfüllt werden, zusammen mit der Ausfuhrerklärung vorzulegen.

Diese Zollstelle:

a) schreibt die auszuführende Menge auf dem Original der Ausfuhrlizenz ab,

b) versieht die Bescheinigung sowie deren Durchschriften mit ihrem Sichtvermerk und gibt das Original dem Inhaber der Ausfuhrlizenz oder seinem Vertreter zur Vorlage bei

den Zollbehörden der Vereinigten Staaten anläßlich der Einfuhr zurück. Die Zollstelle behält eine Duchschrift der Bescheinigung ein und übermittelt unverzüglich je eine Durchschrift an die Behörde, die die Lizenz ausgestellt hat, und an die Kommission.

(2) Die Durchschriften der Bescheinigungen müssen der Kommission innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Woche zugehen, in der die Zollstelle sie mit ihrem Sichtvermerk versehen hat.

(3) Werden Bescheinigungen mit Genehmigung der Zollstelle, die sie mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, geändert oder annulliert, so übermittelt diese Stelle der Behörde, die die Ausfuhrlizenz erteilt, und der Kommission die Abschriften der so geänderten oder annullierten Bescheinigungen innerhalb von drei Werktagen nach der Woche, in der die Änderung oder Annullierung genehmigt wurde.

(4) Die Übermittlung an die Kommission kann von den Mitgliedstaaten so geregelt werden, daß sie über eine von ihnen zu diesem Zweck benannte Zentralstelle erfolgt.

Artikel 7

(1) Der Lizenzantrag muß folgende Angaben enthalten:

— Warenbezeichnung mit Angabe der Erzeugnisgruppe und der NIMEXE-Kennziffer gemäß Anhang I; die Angabe der NIMEXE-Kennziffer ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Antragsteller erklärt, daß er die beantragte Lizenz übertragen will; in diesem Fall muß die Kennziffer vom Übernehmer angegeben werden;

— Warenmenge in metrischen Tonnen;

— Name oder Firma, Anschrift, Telefonnummer und Telexnummer des Ausführers;

— Name oder Firma und Anschrift des Empfängers; diese Hinweise sind jedoch nicht erforderlich, wenn der Antragsteller erklärt, daß er die beantragte Lizenz übertragen will; in diesem Fall müssen diese Angaben vom Übernehmer geliefert werden;

— vorgesehener Zeitpunkt der Ausfuhr;

— gegebenenfalls Angabe, daß die Erzeugnisse zur vorübergehenden Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika und zur Wiederausfuhr unverändert oder ohne wesentliche Veränderung bestimmt sind.

(2) Der Ausführer hat zu erklären, daß die Erzeugnisse ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben, und die Richtigkeit der in dem Lizenzantrag enthaltenen Angaben zu bestätigen.

(3) Bei einer Erteilung der Lizenz im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS ist eine Abschrift des Vertrags vorzulegen, es sei denn, der Antragsteller erklärt, daß er die beantragte Lizenz übertragen will; in diesem Fall ist die Vertragsabschrift vom Übernehmer zu liefern."

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats mit:

a) die Mengen, für die im Vormonat Lizenzen ausgestellt worden sind;

b) die Mengen, die in dem Monat, der dem unter Buchstabe a) genannten vorausgeht, ausgeführt worden sind.

(2) Die Mitteilung der Mitgliedstaaten enthält:

a) eine Aufschlüsselung nach Erzeugnisgruppen gemäß Anhang I und bei den Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe b) auch nach NIMEXE-Kennziffern;

b) eine Aufschlüsselung nach Lizenzinhabern;

c) die Angabe der jeweiligen Warenmengen, die nur vorübergehend in die Vereinigten Staaten eingeführt werden sollen, um unverändert oder ohne wesentliche Veränderungen wiederausgeführt zu werden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten Tagen eines jeden Monats die Mengen mit, für welche die Lizenzen im Vormonat verfallen sind.

(4) Nach der Ausstellung einer Lizenz oder Teillizenz leiten die Mitgliedstaaten der Kommission von jeder unverzüglich eine Durchschrift zu.

Sie übermitteln ihr außerdem unmittelbar nach der Änderung oder Annullierung eine Abschrift jeder geänderten oder annullierten Lizenz oder Teillizenz.

(5) Stellt die Kommission fest, daß ein Mitgliedstaat Lizenzen über die ihm zuerkannte Quote für eine bestimmte Kategorie hinaus erteilt hat, so unterrichtet sie diesen Staat davon, daß die so erteilten Lizenzen gegen die geltenden Vorschriften verstoßen und daß die gegebenenfalls aufgrund dieser Lizenzen ausgestellten Bescheinigungen nicht als Bescheinigungen im Sinne des Artikels 6 der Vereinbarung angesehen werden können.

Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission anläßlich der in Absatz 1 vorgesehenen monatlichen Mitteilungen alle zweckdienlichen Angaben über Verstöße gegen die Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS und gegen diese Entscheidung sowie über die verhängten Sanktionen."

4. Anhang I wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

5. Anhang IV wird wie folgt ergänzt:

a) Die Worte „einschließlich etwaiger Nachträge" werden eingefügt:

— unter Ziffer 1 erste Zeile nach „Teillizenzen"

— unter Ziffer 4 Zeile 1 nach „Teillizenzen".

b) Im zweiten Absatz von Ziffer 3 wird folgender Satz angefügt: „Ihr können zusätzliche Nummern folgen, die die Mitgliedstaaten aus statistischen Gründen für notwendig halten".

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1984

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG I

VERZEICHNIS DER STAHL- UND EISENERZEUGNISSE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 1		
		STAHLBLECH UND BANDSTAHL, WARMGEWALZT		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL		
		Warmbreitband		Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Grob- und Feinblech aus Eisen und Stahl (außer Grob- und Feinblech der Nummer 609.17):
		mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen:		
		bestimmt:		
73.08 A I	73.08-01 (9)	— für Elektrobleche		nicht mit Metall überzogen oder plattiert:
		ausgenommen Elektrobleche, mit einer Dicke:		ausgenommen Schwarzblech:
				nicht gebeizt und kaltgewalzt:
73.08 A II a)	73.08-03 (39)	— von mehr als 4,75 mm		außer aus legiertem Eisen oder Stahl:
b)	73.08-05	— von 3 mm bis 4,75 mm		
c)	73.08-07	— von weniger als 3 mm	607.66-10	— Grobbleche in Rollen
				Feinbleche:
		mit einer Breite von weniger als 1,50 m, nicht zum Wiederauswalzen bestimmt und mit einer Dicke:	607.67-10	— mit einer Mindeststreckgrenze von 40 000 lbs. psi
B I a)	73.08-21 (39)	— von mehr als 4,75 mm		sonstige, in Rollen:
b)	73.08-25	— von 3 mm bis 4,75 mm	20	— mit nicht besäumten Kanten
c)	73.08-29	— von weniger als 3 mm	30	— sonstige
		mit einer Breite von 1,50 m oder mehr und mit einer Dicke	40	— sonstige
				gebeizt oder kaltgewalzt:
B II a)	73.08-41 (39)	— von über 4,75 mm		außer aus Eisen- oder Stahllegierung:
b)	73.08-45	— von 3 mm bis 4,75 mm		
c)	73.08-49	— von weniger als 3 mm	607.83-42	— Feinbleche, gebeizt, jedoch nicht kaltgewalzt.
		Stabstahl		Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Band aus Eisen oder Stahl (außer Band der Nummer 609.17):
		Nur warmgewalzt oder stranggepreßt:		
73.10 A II b)	73.10-16 (1)	— außer Armierungsstähle für Beton, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs, auch nach dem Walzen verwunden		ausgenommen aus legiertem Eisen oder Stahl:
			608.19-20	mit einer Dicke von maximal 0,01 Zoll:
		Bandstahl		warmgewalzt
			608.21-20	mit einer Dicke von mehr als 0,01, aber maximal 0,05 Zoll:
		Nur warmgewalzt:		
73.12 A I	73.12-11 (2) (9)	— Elektrobandstahl		warmgewalzt
73.12 A II	73.12-19 (2)	— anderer	608.23-20	mit einer Dicke von mehr als 0,05 Zoll:
				warmgewalzt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		Fein- und Grobbleche		
		Elektrobleche:		
73.13 A I	73.13-11 (7) (9) (41)	— Mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger, unabhängig von ihrer Dicke		
A II	73.13-16 (7) (9) (41)	— anderer		
		Ausgenommen Elektrobleche:		
		nur warmgewalzt mit einer Dicke von:		
		2 mm oder mehr:		
		über 4,75 mm:		
B I a) 1 aa)	73.13-17 (3)	— mit eingewalzten Erhöhungen oder Vertiefungen		
bb)	73.13-19 (3) (39)	— andere		
		Von mindestens 3 mm bis maximal 4,75 mm:		
73.13 B I a) 2 aa)	73.13-21	— mit eingewalzten Erhöhungen oder Vertiefungen		
a) 2 bb)	73.13-23	— andere		
a) 3	73.13-26	— von mindestens 2 mm, aber weniger als 3 mm		
		Weniger als 2 mm:		
b) 1	73.13-32	— von mehr als 1 mm, aber weniger als 2 mm		
b) 2	73.13-34	— von mindestens 0,5 mm bis maximal 1 mm		
b) 3	73.13-36	— von weniger als 0,5 mm		
73.13 B IV d) 3 bb) 44	73.13-88 (7) (34) (41)	Lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet (ausgenommen Bleche mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm, mit einer elektrolytisch aufgebrachten Überzugsschicht aus Chromoxiden oder Chrom und Chromoxiden, wobei die Dicke der Beschichtung maximal 0,05 Mikrometer beträgt, unabhängig davon, ob verniert, lackiert und/oder bedruckt)		
		Qualitätskohlenstoffstahl		
73.15 A III	73.62-10	— Warmbreitband in Rollen		
V b) 2	73.63-29 (1)	— Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt:		
		andere als Walzdraht		
		Bandstahl		
VI a)	73.64-20 (2)	— Nur warmgewalzt		
c) 1 aa)	73.64-72 (2) (34)	— nur plattiert, warmgewalzt		
		Bleche		
		Nur warmgewalzt mit einer Dicke von		
VII a) 1	73.65-21 (3)	— über 4,75 mm		
2	73.65-23	— von 3 mm bis 4,75 mm		
3	73.65-25	— weniger als 3 mm		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		Legierter Stahl		
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35 (1) (21)	Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt, anderer als Walzdraht:		
		aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		

B. LEGIERTER STAHL

		Legierter Stahl		
		Warmbreitband in Rollen:		
73.15 B III a)	73.72-11 (5) (9)	— für Elektrobleche		
c)	73.72-19 (4) (5)	— ausgenommen für Elektrobleche und aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	607.81-00	Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Feinblech und Band aus legiertem Eisen oder Stahl, (außer Blech und Band der Nr. 609.17), ausgenommen aus Werkzeugstahl oder korrosionsbeständigem Stahl:
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		— Feinbleche, nicht mit Metall überzogen oder plattiert, ausgenommen Schwarzblech, nicht gebeizt und nicht kaltgewalzt
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt, anderer als Walzdraht:		— Band, außer aus hitzebeständigem Stahl:
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35 (5) (6) (22)	— aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)	608.38-20	— maximale Dicke 0,01 Zoll
dd)	73.73-36 (5) (6)	— aus Mangan-Silizium-Stahl	608.55-20	— Dicke von mehr als 0,01 bis max. 0,05 Zoll
ee)	73.73-39 (4) (5) (6)	— ausgenommen aus Stahl gemäß dem vorstehenden Gedankenstrich und aus korrosions- oder hitzebeständigem und Schnellarbeitsstahl	608.67-20	— Dicke mehr als 0,05 Zoll
		Legierter Stahl		
		Breitflachstahl: nur warmgewalzt		
73.15 B VI a) 1	73.74-21 (5) (9)	— „Elektrobandstahl“		
73.15 B VI a) 3	73.74-29 (4) (5)	— ausgenommen Elektrostahl sowie korrosions- oder hitzebeständiger Stahl		
		Bleche:		
		Elektrobleche:		
73.15 B VII a) 1	73.75-11 (5) (7) (9)	— mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger, unabhängig von ihrer Dicke		
2	73.75-19 (5) (7) (9)	— andere		
		ausgenommen Elektrobleche:		
		nur warmgewalzt:		
		mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm:		
73.15 B VII b) 1 bb) 33	73.75-39 (4)	— ausgenommen Schnellarbeitsstahl sowie korrosionsbeständiger oder hitzebeständiger Stahl		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		mit einer Dicke von weniger als 3 mm:		
73.15 B VII b) 1 cc) 33	73.75-49 (4)	— ausgenommen Schnellarbeitsstahl sowie korrosions- oder hitzebeständiger Stahl		
		poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
73.15 B VII b) 3 bb)	73.75-79 (4) (5) (7) (34)	— ausgenommen korrosions- oder hitzebeständiger Stahl		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 2		
		KALTGEWALZTE BLECHE		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL		
		Warmbreitband in Rollen:		Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Grob- und Feinblech aus Eisen oder Stahl (außer Grob- und Feinbleche der Nummer 609.17):
		Mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt:		
		ausgenommen für Elektrobleche, mit einer Dicke von:		nicht mit Metall überzogen oder plattiert:
73.08 A II a)	73.08-03 (40)	— mehr als 4,75 mm		ausgenommen Schwarzblech:
		mit einer Breite von weniger als 1,50 m, nicht zum Wiederauswalzen bestimmt:		gebeizt oder kaltgewalzt, ausgenommen aus legiertem Eisen oder Stahl:
		mit einer Dicke:	607.83-20	— Grobbleche
73.08 B I a)	73.08-21 (40)	— von mehr als 4,75 mm	607.83-50	— Feinbleche, gestrichen oder verniert
		mit einer Breite von 1,50 m oder mehr und mit einer Dicke:		sonstige Feinbleche:
73.08 B II a)	73.08-41 (40)	— von mehr als 4,75 mm	607.83-55	— mit einer Mindeststreckgrenze von 40 000 lbs. psi
			607.83-60	— andere
		Bandstahl:		
		nur kaltgewalzt:		
73.12 B I	73.12-21 (8) (10)	— in Rollen, zum Herstellen von Weißblech		
		Bleche:		
		Elektrobleche:		
73.13 A I	73.13-11 (9)	— mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger, unabhängig von ihrer Dicke		
A II	73.13-16 (9)	— andere		
		Ausgenommen Elektrobleche:		
		nur warmgewalzt mit einer Dicke:		
		von 2 mm oder mehr:		
		von mehr als 4,75 mm:		
73.13 B I a) 1 bb)	73.13-19 (40)	ohne eingewalzte Vertiefungen und Erhöhungen		
		Nur kaltgewalzt mit einer Dicke:		
73.13 B II a)	73.13-41	— von 3 mm oder mehr		
73.13 B II b) 1	73.13-43	— von 2 mm bis weniger als 3 mm		
b) 2	73.13-45	— von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 2 mm		
c) 1	73.13-47	— von 0,5 mm bis 1 mm		
c) 2	73.13-49 (10)	— weniger als 0,5 mm		
73.13 B III	73.13-50 (10)	Nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
73.13 B IV d) 3 bb) 44	73.13-88 (34)	Lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet (ausgenommen mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm, mit einer elektrolytisch aufgebrachten Überzugsschicht aus Chromoxiden oder Chrom und Chromoxiden, bei einer maximalen Dicke der Beschichtung von 0,05 Mikrometer, unabhängig davon, ob verniert, lackiert und/oder bedruckt)		
		Qualitätskohlenstoffstahl		
		Bleche:		
73.15 A VII b) 1	73.65-53	— nur kaltgewalzt mit einer Dicke von 3 mm oder mehr		
73.15 A VII b) 2	73.65-55 (10)	— nur kaltgewalzt mit einer Dicke von weniger als 3 mm		
c)	73.65-70 (10) (34)	— poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung		

B. LEGIERTER STAHL

		Legierter Stahl	607.93-20	Nicht zugeschnittene, nicht geprägte und nicht anders als rechteckig gestanzte Grob- und Feinbleche aus legiertem Eisen oder Stahl (außer Grob- und Feinbleche der Nummer 609.17):
		Bleche, Elektrobleche		nicht mit Metall überzogen und nicht plattiert:
73.15 B VII a) 1	73.75-11 (5) (9) (31)	— mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger, unabhängig von ihrer Dicke		ausgenommen Schwarzblech gebeizt oder kaltgewalzt:
2	73.75-19 (5) (9) (31)	— andere		ausgenommen aus Werkzeugstahl und korrosionsbeständigem Stahl.
		andere als Elektrobleche:		Feinbleche, ausgenommen aus Silizium-, Elektrostahl und hitzebeständigem Stahl
73.15 B VII b) 2 aa) 33	73.75-59 (4) (5)	— nur kaltgewalzt mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:		
		andere als aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, Schnellarbeitsstahl		
73.15 B VII b) 2 bb) 33	73.75-69 (4)	— nur kaltgewalzt mit einer Dicke von weniger als 3 mm:		
		andere als aus Schnellarbeitsstahl und korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
3 bb)	73.75-79 (4) (31) (34)	— poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
		andere als aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 3		
		GROBBLECHE		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL (EINSCHLIESSLICH PLATTIERTE GROBBLECHE)		
73.09	73.09-00 (11)	Breitflachstahl		Grob- und Feinbleche aus Eisen oder Stahl, ausgenommen aus legiertem Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Grob- und Feinbleche der Nr. 609.17):
		Stabstahl:		
73.10 A II b)	73.10-16 (6) (11) (12) (13)	— nur warmgewalzt oder stranggepreßt:		
		ausgenommen Armierungsstähle für Beton, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs, auch nach dem Walzen verwunden		nicht mit Metall überzogen und plattiert:
				Ausgenommen Schwarzblech:
			607.66-15	nicht gebeizt und nicht kaltgewalzt, Grobbleche außer in Rollen
			607.94-00	Plattiert:
73.10 D I a)	73.10-42 (6) (15)	— plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung, nur plattiert, warmgewalzt oder stranggepreßt		mit Metall überzogen oder plattiert:
				ausgenommen Weiß- und Ternblech:
			608.07-10	— mit einem Wert von höchstens 10 c/lb
		Bandstahl:	608.11-00	— mit einem Wert von mehr als 10 c/lb
		Nur warmgewalzt:		
73.12 A I	73.12-11 (9 (11) (12) (13)	„Elektrobandstahl“:		
73.12 A II	73.12-19 (11) (12) (13)	— andere		
73.12 C III a)	73.12-51 (8) (12)	— Weißblech		
73.12 C V a) 1	73.12-71 (15)	— nur plattiert: warmgewalzt		
		Elektrobleche:		
73.13 A I	73.13-11 (7) (9) (12) (13)	— mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger, unabhängig von ihrer Dicke		
II	73.13-16 (7) (9) (12) (13)	— andere		
		Ausgenommen Elektrobleche:		
73.13 B I a) 1 aa)	73.13-17 (13)	Nur warmgewalzt, mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm:		
		— mit eingewalzten Vertiefungen und Erhöhungen		
bb)	73.13-19 (13) (39)	— andere		
73.13 B IV b) 1	73.13-64 (12)	— Weißblech		
2	73.13-65 (12)	— verzinkt, ausgenommen Weißblech		
		verzinkt oder verbleit:		
c) 1	73.13-67 (12)	— elektrolytisch verzinkt (galvanisch verzinkt)		
		Anders verzinkt (einschließlich feuerverzinkt):		
2 aa)	73.13-68 (12)	gewellt		
bb)	73.13-72 (12)	andere		
3	73.13-74 (12)	verbleit		
		andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)		
d) 1	73.13-76 (12)	verzinnt und bedruckt		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		plattiert, mit einer Dicke		
73.13 B IV d) 2 aa)	73.13-78	— von 3 mm oder mehr		
bb)	73.13-79	— von weniger als 3 mm		
		überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
		ausgenommen mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm, und einer elektrolytisch aufgebrachten Überzugsschicht von 0,05 Mikrometer oder weniger, aus Chromoxid oder Chrom und Chromoxid, auch verniert, lackiert und/oder bedruckt		
bb) 11	73.13-84 (12)	— verkupfert		
22	73.13-86 (12)	— vernickelt oder verchromt		
33	73.13-87 (12)	— alumiert		
44	73.13-88 (12) (32)	— lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet		
55	73.13-89 (12) (42)	— andere		
		Qualitätskohlenstoffstahl		
73.15 A IV	73.62-30 (11)	— Breitflachstahl		
V b) 2	73.63-29 (6) (11) (12) (13)	— Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt:		
		ausgenommen Walzdraht		
d) 1 aa)	73.63-72 (6) (15)	— nur plattiert: warmgewalzt oder stranggepreßt		
		Bandstahl:		
VI c) 1 aa)	73.64-72 (15)	— nur plattiert: warmgewalzt		
		Bleche:		
VII a) 1	73.65-21 (13)	— nur warmgewalzt mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm		
c)	73.65-70 (38)	— poliert, plattiert, überzogen oder mit sonstiger Oberflächenbearbeitung		
		Legierter Stahl		
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35 (6) (11) (12) (13) (21)	— nur warmgewalzt oder stranggepreßt: andere als Walzdraht:		
		aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (Automatenstahl und anderen)		
73.15 B V d) 1 aa)	73.73-72 (6) (15) (16)	— nur plattiert:		
		warmgewalzt oder stranggepreßt		
		Bandstahl:		
73.15 B VI c) 1 aa)	73.74-72 (15)	— nur plattiert: warmgewalzt		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		Bleche:		
		ausgenommen Elektrobleche, poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung		
73.15 B VII b) 3 aa)	73.75-73 (16)	— korrosions- oder hitzebeständig		
bb)	73.75-79 (16)	— andere		

B. LEGIERTER STAHL

		Legierter Stahl		Bleche aus legiertem Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Bleche der Nr. 609.17):
		Warmbreitband in Rollen:		
73.15 B III a)	73.72-11 (4) (9) (12)	— für Elektrobleche	607.78-00	— Nicht mit Metall überzogen und nicht plattiert:
c)	73.72-19 (4) (12)	— ausgenommen für Elektrobleche und aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		Ausgenommen Schwarzblech:
				Nicht gebeizt und nicht kaltgewalzt:
		Breitflachstahl:		Ausgenommen aus Werkzeugstahl und korrosionsbeständigem Stahl.
IV b)	73.72-39 (4) (11)	— ausgenommen aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	607.91-00	— Nicht mit Metall überzogen und nicht plattiert:
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		ausgenommen Schwarzblech:
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt:		gebeizt oder kaltgewalzt:
		andere als Walzdraht:		ausgenommen aus Werkzeugstahl oder korrosionsbeständigem Stahl.
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35 (6) (11) (12) (22)	— aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)	608.14-20	— Mit Metall überzogen oder plattiert, ausgenommen Weiß- und Ternblech.
dd)	73.73-36 (6) (11) (12)	— aus Mangan-Siliziumstahl		
ee)	73.73-39 (4) (6) (11) (12)	— aus anderen legierten Stählen als oben angegeben sowie aus korrosions- oder hitzebeständigen und Schnellarbeitsstählen		
		Bandstahl		
		Nur warmgewalzt:		
73.15 B VI a) 1	73.74-21 (9) (11) (12)	— Elektrobandstahl		
3	73.74-29 (4) (11) (12)	— ausgenommen Elektrobandstahl und aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
		Plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
		nur plattiert		
c) 1 aa)	73.74-72 (11) (12) (18)	— warmgewalzt		
		Bleche:		
		Elektrobleche		
73.15 B VII a) 1	73.75-11 (9) (12)	— mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 W oder weniger, unabhängig von ihrer Dicke		
2	73.75-19 (9) (12)	— andere		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		ausgenommen Elektrobleche:		
		nur warmgewalzt mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm		
73.15 B VII b) 1 aa) 33	73.75-29 (4)	— ausgenommen aus korrosions- oder hitzebeständigem und Schnellarbeitsstahl		
		poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung		
b) 2 aa) 33	73.75-59 (4) (12)	— nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, ausgenommen aus korrosions- oder hitzebeständigem und Schnellarbeitsstahl		
3 aa)	73.75-73 (12) (18) (32)	— korrosions- oder hitzebeständig		
bb)	73.75-79 (12) (18) (32)	— andere		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 4		
		BAUSTÄHLE		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL		
		Profile:		Profile aus Eisen oder Stahl, warmgewalzt, geschmiedet, stranggepreßt oder gezogen oder kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, auch gebohrt, gestanzt oder anders bearbeitet:
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt:		
		U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe:		
73.11 A I a) 1	73.11-11 (19)	— von weniger als 80 mm		warmgewalzt oder kalt hergestellt und mit einem Gewicht von über 0,29 lb/ftlin:
		80 mm oder mehr:		
a) 2 aa)	73.11-12	— H-Profile (Breitflanschträger)		weder gebohrt noch gestanzt, noch anders bearbeitet, ausgenommen aus legiertem Eisen oder Stahl:
		U- oder I-Profile:		
a) 2 bb) 11	73.11-14	— mit Flanschen, deren Flächen parallel verlaufen		mit einem maximalen Querschnitt von 3" oder mehr
a) 2 bb) 22	73.11-16	— andere		Breitflanschprofile
b)	73.11-19 (19)	— andere als U-, I- oder H-Profile	609.80-05	H-Profile
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:	609.80-15	Andere
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt:		Ausgenommen Breitflanschprofile
		andere als Walzdraht	609.80-35	Winkelprofile
73.15 A V b) 2	73.63-29 (19) (20)	— Qualitätskohlenstoffstahl	609.80-41	U-Profile
B V b) 2 cc)	73.73-35 (20) (21)	— aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer) (legierter Stahl)	609.80-45	Andere
		B. LEGIERTER STAHL		
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:	609.82-00	Profile aus legiertem Eisen oder Stahl, warmgewalzt, geschmiedet, stranggepreßt oder gezogen oder kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, auch gebohrt, gestanzt oder anders bearbeitet:
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt:		
		Andere als Walzdraht:		warmgewalzt oder kalt hergestellt und mit einem Gewicht von über 0,29 lb/ftlin:
73.15 B V b) 2 aa)	73.73-33 (20)	— aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		weder gebohrt, noch gestanzt, noch anders bearbeitet
bb)	73.73-34 (20)	— aus Schnellarbeitsstahl		
cc)	73.73-35 (20) (22)	— aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		
dd)	73.73-36 (20)	— aus Mangan-Siliziumstahl		
ee)	73.73-39 (20)	— andere		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 5		
		WALZDRAHT		
73.10 A I	73.10-11 (23)	Walzdraht		Walzdraht aus Eisen oder Stahl, ausgenommen legierter Stahl:
73.10 A II b)	73.10-16 (24) (25)	— Stabstahl, ausgenommen Armierungsstähle		nicht getempert, weder bearbeitet noch teilweise gefertigt:
		Qualitätskohlenstoffstahl:	607.14-00	— mit einem Wert von nicht mehr als 4 ct/lb
73.15 A V b) 1	73.63-21 (23)	— Walzdraht	607.17-00	— mit einem Wert von mehr als 4 ct/lb
73.15 A V b) 2	73.63-29 (24) (25)	— Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		Getempert, bearbeitet oder teilweise gefertigt:
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt: ausgenommen Walzdraht	607.22-00	— mit einem Wert von nicht mehr als 4 ct/lb
		Legierter Stahl:	607.23-00	— mit einem Wert von mehr als 4 ct/lb
73.15 B V b) 1 cc)	73.73-25 (21) (23)	— Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt:		
		Walzdraht:		
		aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35 (21) (24) (25)	— ausgenommen Walzdraht:		
		aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbennung
		GRUPPE 6		
		STABSTAHL, WARMGEWALZT		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL		
73.09	73.09-00 (30)	**Breitflachstahl**		Stabstahl (anderer als verformter Armierungsstahl für Beton:
		Stabstahl		ausgenommen legierter Stahl:
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt		nicht kalt hergestellt:
73.10 A I	73.10-11 (26)	— Walzdraht		weder mit Metall überzogen noch plattiert:
73.10 A II b)	73.10-16 (27) (28)	— ausgenommen Armierungsstähle für Beton	606.83-10	— Flachstahl
			606.83-30	— Rundstahl
		Bandstahl	606.83-50	— anderer
		nur warmgewalzt:		
73.12 A I	73.12-11 (9) (12) (30)	— Elektrobandstahl		
II	73.12-19 (12) (30)	— anderer		
73.15 A IV	73.62-30 (30)	**Breitflachstahl (Qualitätskohlenstoffstahl)**		
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile (Qualitätskohlenstoffstahl)		
73.15 A V b) 1	73.63-21 (26)	— Walzdraht		
2	73.63-29 (27) (28)	— ausgenommen Walzdraht, nur warmgewalzt oder stranggepreßt		
		Bandstahl (Qualitätskohlenstoffstahl)		
73.15 A VI a)	73.64-20 (12) (30)	— nur warmgewalzt		
c) 1 aa)	73.64-72 (12) (30) (34)	— nur plattiert, warmgewalzt		
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile (legierter Stahl):		
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt:		
		ausgenommen Walzdraht:		
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35 (21) (27) (28)	— aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		
		B. LEGIERTER STAHL		
		Legierter Stahl	606.97-00	Stabstahl (anderer als verformter Armierungsstahl für Beton) legierter Stahl:
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		anderer als korrosionsbeständiger und Werkzeugstahl:
		nur warmgewalzt oder stranggepreßt:		nicht kalt hergestellt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		Walzdraht:		
73.15 B V b) 1 cc)	73.73-25 (26)	— Aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		
dd)	73.73-26 (26)	— aus Mangan-Siliziumstahl		
ee)	73.73-29 (4) (26)	— aus anderem als den oben erwähnten Stählen, korrosions- oder hitzebeständiger sowie Schnellarbeitsstahl		
		Ausgenommen Walzdraht:		
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35 (22) (27) (28)	— Aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		
dd)	73.73-36 (27) (28)	— aus Mangan-Siliziumstahl		
ee)	73.73-39 (4) (27) (28)	— aus anderem als den oben erwähnten Stählen, korrosions- oder hitzebeständigem sowie Schnellarbeitsstahl		
		Bandstahl		
		nur warmgewalzt:		
73.15 B VI a) 1	73.74-21 (9) (12) (30)	— aus Elektrostahl		
3	73.74-29 (9) (12) (30)	— ausgenommen aus Elektrostahl und korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 7		
		BLECHE (VERZINKT UND ANDERE)		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL		
		Stabstahl		Blech aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nummer 609.17):
73.10 D I a)	73.10-42 (5) (6) (8) (32)	— nur plattiert, warmgewalzt oder stranggepreßt		
		Bandstahl		mit Metall überzogen oder plattiert:
73.12 C V a) 1	73.12-71 (5) (8) (32)	— nur plattiert, warmgewalzt		ausgenommen Weiß- und Ternblech:
				ausgenommen aus legiertem Stahl:
			608.07-30	— mit einem Wert von höchstens 10 ct/lb
		Bleche:		
		ausgenommen Elektrobleche		— mit einem Wert von mehr als 10 ct/lb
73.13 B IV c) 1	73.13-67 (5)	— elektrolytisch verzinkt		verzinkt:
		anders verzinkt (einschließlich feuerverzinkt):	608.13-10	— mit Farbe bestrichen oder lackiert
			608.13-20	— andere: mit einer Mindeststreckgrenze von 40 000 lbs. psi
73.13 B IV c) 2 aa)	73.13-68 (5)	— gewellt		
bb)	73.13-72 (5)	— andere	608.13-30	— andere
		überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung, außer mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm und einer elektrolytisch aufgebrachten Überzugsschicht von 0,05 Mikrometer oder weniger aus Chromoxid oder Chrom und Chromoxid, auch verniert, lackiert und/oder gedruckt:	608.13-40	aluminiert
			608.13-50	— andere
d) 3 bb) 11	73.13-84 (5)	— verkupfert		
22	73.13-86 (5)	— vernickelt oder verchromt		
33	73.13-87 (5)	— aluminiert		
44	73.13-88 (5) (32)	— lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet		
55	73.13-89 (5) (32)	— andere als die unter den vier vorstehenden Gedankenstrichen beschriebenen		
		Qualitätskohlenstoffstahl		
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile		
		nur plattiert:		
73.15 A V d) 1 aa)	73.63-72 (5) (6) (8) (32)	— warmgewalzt oder stranggepreßt		
		Bandstahl		
		nur plattiert:		
73.15 A VI c) 1 aa)	73.64-72 (5) (8) (32)	— warmgewalzt		
		Bleche		
73.15 A VII c)	73.65-70 (5) (42)	— poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		B. LEGIERTE STAHL- UND TERNBLECHE		
73.13 B IV c) 3	73.13-74 (5)	Bleche, ausgenommen Elektrobleche, verbleit		Bleche aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nr. 609.17) mit Metall überzogen oder plattiert:
73.15 B V d) 1 aa)	73.73-72 (5) (6) (8) (32)	Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
		nur plattiert, warmgewalzt oder stranggepreßt (legierter Stahl)	608.01-00	— Ternbleche
73.15 B VI c) 1 aa)	73.74-72 (5) (8) (32)	Bandstahl, nur plattiert, warmgewalzt	608.14-40	— Bleche aus legiertem Eisen oder Stahl, ausgenommen Weiß- und Ternblech
73.15 B VII b) 3 aa)	73.75-73 (5) (32)	Bleche, ausgenommen Elektrobleche, poliert, plattiert, überzogen oder Bleche mit sonstiger Oberflächenbearbeitung, korrosions- oder hitzebeständiger Stahl (legierter Stahl)		
73.15 B VII b) 3 bb)	73.75-79 (5) (32)	ausgenommen korrosions- oder hitzebeständiger Stahl (legierter Stahl)		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 8		
		WEISSBAND UND WEISSBLECH (OHNE SCHWARZBLECH)		
		Bandstahl, warmgewalzt oder kaltgewalzt:		Bleche aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nr. 609.17):
73.12 C III a)	73.12-51 (5) (8)	Weißblech		
		Bleche:		mit Metall überzogen oder plattiert
73.13 B IV b) 1	73.13-64 (5)	— Weißblech		Weißblech und verzinntes Blech:
73.13 B IV b) 2	73.13-65 (5)	— verzinnt oder anderes als Weißblech	607.96-00	— eingeführt zur Verwendung bei der Herstellung von Ahornsaftevaporatoren
73.13 B IV d) 1	73.13-76 (5)	— verzinnt und bedruckt	607.97-00	— andere, mit einem Wert von höchstens 10 ct/lb
			607.99-00	— andere mit einem Wert von über 10 ct/lb

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 9		
		SCHIENEN		
		Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl:		Schienen, Laschen aus Spurstangen aus Stahl:
		Schienen, Gleitschienen, Zahnstangen, Schienenstühle, Schienenstuhlkeile (Unterlagsplatten und anderes Material zum Verbinden und Befestigen von Schienen):	610.20-10	ausgenommen aus legiertem Stahl: — Standard-T-Schienen mit über 60 lb/yard
		andere Schienen als Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall:	610.20-20	— andere
		Neu:	610.21-00	aus legiertem Stahl
73.16 A II a) 1	73.16-14	— mit einem Gewicht pro lfd. m von 20 kg oder mehr		
a) 2	73.16-16	— mit einem Gewicht pro lfd. m von weniger als 20 kg		
b)	73.16-17	gebraucht		
73.16 B	73.16-20	Gleitschienen		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 10		
		SPUNDWANDSTAHL (KOHLENSTOFFSTAHL UND LEGIERTER STAHL)		
73.11 B	73.11-50	Spundwandstahl		Spundwandstahl aus Eisen oder Stahl:
			609.96-00	— ausgenommen aus legiertem Stahl
			609.98-00	— aus legiertem Stahl

Fußnoten

(1) Einbezogen, wenn rechteckige Profile oder mit einer Dicke von 3/16″ oder mehr. Ausgenommen, wenn bis zu 8″ breit oder wenn nicht in Ringen.

(2) Bei einer Dicke von mindestens 3/16 Zoll, ausgenommen, wenn auf Länge geschnitten oder bis zu 8″ breit.

(3) Erfaßt, wenn in Ringen.

(4) Ausschließlich „Werkzeugstahl", „Schnellarbeitsstahl", Werkzeugstahl des in Anmerkung 2 (H) (VII) beschriebenen Typs und „geputzter Messerstahl" (chipper knife steel) wie in Schema 6, Teil 2, Unterabsatz B, 2 (H) (V), (VI), (VII) und (VIII) des kommentierten Zolltarifs der Vereinigten Staaten definiert.

(5) Einbezogen, wenn weniger als 3/16 Zoll dick.

(6) Einbezogen bei rechteckigem Querschnitt.

(7) Inbegriffen, wenn warmgewalzt.

(8) Inbegriffen, wenn mehr als 12 Zoll breit.

(9) Ausschließlich „Silikon-Elektrostahl" wie in Schema 6, Teil 2, Unterabsatz B, 2 (H) (IX) des kommentierten Zolltarifs der Vereinigten Staaten definiert.

(10) Nicht einbezogen bei einer Dicke unter 0,0142 inch und bei Feinstblech und -band gemäß ASTM-Spezifikationen A-625 bzw. A-650.

(11) Inbegriffen, wenn über 8 Zoll breit.

(12) Einbezogen bei einer Dicke von 3/16 inch und mehr.

(13) Einbezogen, wenn nicht in Ringen.

(15) Bei einer Dicke unter 3/16 inch: einbezogen bei einer Breite von mehr als 12 inch.
Bei einer Dicke von 3/16 inch oder mehr: einbezogen bei einer Breite von mehr als 8 inch.

(16) Einbezogen, wenn plattiert.

(18) Nicht einbezogen, wenn plattiert.

(19) Inbegriffen bei einer maximalen Querschnittabmessung von 3 Zoll oder mehr.

(20) Inbegriffen, wenn Formstahl.

(21) Inbegriffen bei einem Gehalt von bis zu 0,35 % Blei oder Schwefel.

(22) Einbezogen mit einem Gehalt ab 0,35 % Blei oder Schwefel.

(23) Erfaßt, wenn Rundprofile mit 0,2 inch oder größerem Durchmesser.

(24) Einbezogen, wenn in Rollen und bei einem Durchmesser von 18,8 mm oder weniger.

(25) Erfaßt, wenn Rundprofile.

(26) Einbezogen bei einem massiven Querschnitt in Form eines Kreisabschnitts, eines Ovals, eines gleichschenkligen Dreiecks, eines Rechtecks, eines Sechsecks, eines Achtecks oder eines Vierecks mit nur zwei parallelen Seiten, dessen übrige zwei Seiten gleich lang sind. Bei rechteckigem Querschnitt: einbezogen bei einer Dicke von 3/16 inch und mehr und einer Breite von höchstens 8 inch.

(27) Einbezogen bei einem massiven Querschnitt in Form eines Kreises, eines Kreisabschnitts, eines Ovals, eines gleichschenkligen Dreiecks, eines Rechtecks, eines Sechsecks, eines Achtecks oder eines Vierecks mit nur zwei parallelen Seiten, dessen übrige zwei Seiten gleich lang sind. Bei rechteckigem Querschnitt: einbezogen bei einer Dicke von 3/16 inch und mehr und einer Breite von höchstens 8 inch. Bei rundem Querschnitt: einbezogen bei einem Durchmesser von mehr als 18,8 mm, sowie bei einem Durchmesser von 18,8 mm oder weniger, wenn nicht in Rollen.

(28) Ausgenommen runde Vorblöcke und Knüppel, Halbzeug mit rundem Querschnitt und einer Länge, die ein Vielfaches des maximalen Querschnittdurchmessers ist. Bei Vorblöcken beträgt der Querschnitt mindestens 36 sq.in., bei Knüppeln weniger als 36 sq.in., jedoch mindestens 3 sq.in.
Anmerkung: Knüppel, die nach den Toleranzen für Stäbe gewalzt oder gemäß den Spezifikationen bestellt wurden, können als Stäbe im Sinne der TSUSA klassifiziert werden.

(30) Einbezogen bei einer Breite von höchstens 8 inch.

(31) Einbezogen, wenn kaltgewalzt.

(32) Einbezogen, wenn mit Metall überzogen oder beschichtet.

(34) Nicht einbezogen, wenn mit Metall überzogen oder plattiert.

(38) Einbezogen, wenn plattiert. Bei einer Dicke von 3/16 inch und mehr: einbezogen bei Metallüberzug. Bei einer Dicke von 3/16 inch und mehr und sonstiger Oberflächenbehandlung: einbezogen, wenn warmgewalzt und auf Länge geschnitten.

(39) Bei einer Dicke von 3/16 inch und mehr: einbezogen, wenn nicht gebeizt.

(40) Einbezogen bei einer Dicke von 3/16 inch und mehr, wenn gebeizt.

(41) Bei einer Dicke von 3/16 inch und mehr: nicht einbezogen, wenn auf Länge geschnitten.

(42) Wenn kaltgewalzt: einbezogen bei Metallüberzug. Wenn warmgewalzt: einbezogen bei Metallüberzug oder — ohne Metallüberzug — wenn auf Länge geschnitten."